Finanz- und Beitragsordnung

des

Sportverein Altena e.V.

Inhalt

§ 1 Grundsätze, Geltungsbereich

§ 2 Haushaltsplan/Abteilungsetats

§ 3 Jahresabschluss

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

§ 6 Zahlungsverkehr

§ 7 Inventar

§ 8 Zuschüsse

§ 9 Beitragsgestaltung

§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze, Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins, d.h. gleichermaßen für den Gesamtverein und die einzelnen Abteilungen.

2. Für den Gesamtverein und jede seiner Abteilungen gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen stehen.

4. Gesamtverein und Abteilungen müssen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes im Sinne des Solidaritätsprinzips ermöglichen.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Gleiches gilt auch für Nichtmitglieder.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (siehe Satzung §3)

7. Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten dürfen nur vom Gesamtvorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Andere Vereinsmitglieder haften ggf. in eigener Verantwortung.

§ 2 Haushaltsplan/Abteilungsetats

1. Der Gesamtvorstand legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan für den Gesamtverein fest. Im letzten Quartal des laufenden Jahres wird dieser durch den Vorstand Finanzen und Verwaltung für das Folgejahr erstellt. Folgende Punkte sind auszuweisen:

- geplante Einnahmen

- geplante Ausgaben

- geplante Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und Zuschüssen

- geplante Ausgaben für die vereinseigenen Immobilien und sonstige vereinseigene Ressourcen

- geplante Abteilungsetats

- Zuführung/Entnahme aus etwaigen Rücklagen

2. Im 4. Quartal stimmt der Vorstand Finanzen und Verwaltung mit den zuständigen Organisationseinheiten die Budgetbedarfe für das Folgejahr ab. Grundlage für die Planung des Folgejahres ist der Etat (und dessen Verbrauch) im laufenden Jahr. Bei erhöhtem Bedarf – z.B. bei außerplanmäßigen Sonderausgaben für die Anschaffung von Sportgeräten, besonderen Veranstaltungen etc. – ist dieser zu belegen.

3. Entscheidungen über Haushaltspläne, Etatvergabe und außerplanmäßige Sonderausgaben werden im Gesamtvorstand beraten und abgestimmt.

4. Der durch den Gesamtvorstand beschlossene Haushaltsplan für den Gesamtverein wird den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zu Information vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgewiesen werden.

2. Im Jahresabschluss muss zudem eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

4. Darüberhinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, nach Absprache mit dem Vorstand Finanzen und Verwaltung weitere Prüfungen durchzuführen.

5. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel / Buchführung / Abwicklung von Finanz- und Verwaltungsaufgaben

1. Alle allgemeinen Finanzgeschäfte werden vom Vorstand Finanzen und Verwaltung grundsätzlich über das Vereinshauptkonto abgewickelt und, soweit möglich, den jeweiligen Abteilungskostenstellen zugeordnet. Abteilungsinterne Finanzgeschäfte in Abteilungen mit eigenem Girokonto werden dort verbucht.

2. Auf Beschluss des Leitungsteams können für einzelne Abteilungen eigene Konten errichtet werden, wenn der gewöhnliche Geschäftsbetrieb dies erforderlich macht.

3. Der Vorstand Finanzen und Verwaltung ist jederzeit berechtigt, Abteilungskonten einzusehen und dort Buchungen vorzunehmen.

3. Sämtliche Vereinskonten – insbesondere Abteilungskonten, Sparbücher, Barkassen etc. – gehören zum Vereinsvermögen. Abteilungskonten sind durch den Abteilungsleiter zu führen, das Hauptkonto durch den Vorstand Finanzen und Verwaltung. Abteilungsleiter können die Kontoführung in Abstimmung mit dem Vorstand Finanzen und Verwaltung an andere Abteilungsmitglieder delegieren.

4. Zahlungen dürfen nur dann vom Vorstand Finanzen und Verwaltung bzw. den Abteilungsleitern geleistet werden, wenn ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und keine Überschreitungen des Abteilungsetats nach sich ziehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Leitungsteam.

6. Der Vorstand Finanzen und Verwaltung und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans bzw. Abteilungsetats in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

7. Für Abteilungen, deren Betrieb die Führung einer Barkasse erforderlich macht, muss diese jährlich mit den dazu gehörenden Belegen beim Vorstand Finanzen und Verwaltung vorgelegt und abgerechnet werden. Für abteilungsspezifische Veranstaltungen, bei denen eine Barkasse geführt werden muss, soll die Abrechnung innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen. Ansonsten darf grundsätzlich keine Barkasse geführt werden.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Finanzmittel sind gemäß § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

2. Einnahmen und Ausgaben aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden in die jeweiligen Abteilungskostenstellen gebucht, sofern sie nicht ohnehin über die Abteilungskonten abgewickelt wurden.

3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen, können diese aber in Abstimmung mit dem Vorstand Marketing akquirieren. Erlöse aus Werbungen müssen dem Gesamtverein als Vertragspartner zufließen und werden auf das Hauptkonto eingezahlt. Diese Summen fließen anschließend der jeweiligen Abteilung zu. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen immer mit dem Vorstand Finanzen und Verwaltung abgestimmt werden.

4. Spenden sind ausschließlich über das Hauptkonto zu vereinnahmen. Spendenquittungen bzw. Zuwendungsbescheinigungen werden ausschließlich vom Vorstand Finanzen und Verwaltung ausgestellt.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Sämtliche den Verein betreffende Konten sind auf den Gesamtverein und vorzugsweise bei einem Kreditinstitut zu führen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sofern eine Zusammenarbeit mit anderen Banken sinnvoll erscheint. Die Eröffnung eines neuen Abteilungskontos ist nur mit Beschluss des Leitungsteams möglich. Ein grundsätzlicher Anspruch auf ein eigenes Abteilungskonto besteht nicht.

2. Der gesamte Zahlungsverkehr ist aus Kostengründen grundsätzlich bargeldlos „online“ abzuwickeln.

3. Zu jeder Buchung muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung genügen. Das heißt: der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den Empfänger, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Dies ist vom Vorstand Finanzen und Verwaltung beziehungsweise von den jeweiligen Abteilungsleitern / Verfügungsberechtigten vor entsprechender Buchung zu kontrollieren und durch Unterschrift zu dokumentieren.

4. Rechnungsadresse ist grundsätzlich die Geschäftsadresse des Vereins.

5. Es gelten folgende Verfügungsberechtigungen:

Für das Hauptkonto:

- bis 3.000 € ist jedes Mitglied des Leitungsteams alleine berechtigt
- ab 3.000,01 € gilt eine gemeinsame Verfügungsberechtigung von jeweils zwei Mitgliedern des Leitungsteams

Für die Abteilungskonten:

- bis 500 € ist der Abteilungsleiter alleine verfügungsberechtigt

- ab 500 € ist der Abteilungsleiter nur mit einem Mitglied des Leitungsteams gemeinsam berechtigt

6. Die sachliche Bestätigung einer Rechnung muss zeitnah erfolgen. Sachlich bestätigte Rechnungen sind dem Vorstand Finanzen und Verwaltung bzw. dem jeweiligen Abteilungsleiter unverzüglich - unter Beachtung von Skontofristen - zur Begleichung einzureichen.

§ 7 Inventar

Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder dem Verein durch eine Schenkung zugefallen sind.

§ 8 Zuschüsse

Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, sofern sie nicht zweckbestimmt sind. Alle Zuschüsse sind über das Leitungsteam zu beantragen und über den Gesamtverein zu verbuchen. Jugendzuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Beitragsgestaltung

1. Über Höhe und Gestaltung der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand. Um eine kontinuierliche Beitragsgestaltung (Anpassung an allgemeine Kostenentwicklung) sicherzustellen ist eine zweijährliche Anpassung anzustreben. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten folgende Sätze:

- Mitglieder von 1-21 Jahre: 48,00 € Jahresbeitrag
- Mitglieder von 22 – 64 Jahre: 80,00 € Jahresbeitrag
- Mitglieder ab 65 Jahre: 54,00 € Jahresbeitrag
- Familienbeitrag: aller
  - 80,00 € Alleinerziehende (gegen Nachweis) inkl. Kinder bis zum 21. Lebensjahr
  - 160,00 € Ehepaare inkl. aller Kinder bis zum 21. Lebensjahr
- Förderbeitrag (gegen Spendenquittung möglich)
  - Natürliche Personen: 36,00 € Jahresbeitrag
  - Juristische Personen: individuelle Vereinbarungen

Erläuterungen hierzu:

- Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen den verminderten Jugendbeitrag. Hierdurch soll der Förderung der Jugend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sind keine weiteren Vergünstigungen möglich, auch nicht gegen Vorlage von Ausbildungs- oder Studienbescheinigungen.
- Mitglieder ab dem 22. Lebensjahr bis zum vollendeten 64. Lebensjahr zahlen den Regelbeitrag.
- Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr zahlen den verminderten Altersbeitrag. Auf Antrag mit entsprechendem Rentennachweis wird der verminderte Altersbeitrag vorzeitig gewährt

- Der Familienbeitrag kann gewährt werden für Personen mit einem gemeinsamen Haushalt. Kinder werden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berücksichtigt. Sofern beide Ehepartner Mitglied im Verein sind, sind alle Kinder bis zum 21 Lebensjahr vom Grundbeitrag befreit. Alleinerziehende haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Zusatzbeiträge für Abteilungen und einzelne Angebote sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Förderbeiträge werden dann gewährt, wenn das Mitglied kein sportliches Angebot nutzt.
- Der Beitrag wird als Jahressumme immer zum letzten Werktag im Januar eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt für das erste Jahr eine monatsgenaue Berechnung.
- Eine neue Mitgliedschaft ist nur bei Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung möglich.
- Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Leitungsteams ein Beitragsnachlass gewährt werden. Keiner Person sollte die Mitgliedschaft im Verein aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln verwehrt sein.

2. Der Verein ist berechtigt, für einzelne Abteilungen und Angebote zusätzliche Beiträge zu erheben. Die Notwendigkeit dazu wird durch das Leitungsteam beschlossen.

<u>Aktuelle Zusatzbeiträge (ab 01.01.2025)</u>

<u>Judo / Aikido</u>

- Vollzahler 50,00 € Jahreszusatzbeitrag

- Ehepaare 75,00 € Jahreszusatzbeitrag

<u>Tennis</u>

- Vollzahler 50,00 € Jahreszusatzbeitrag

- Ehepaare 75,00 € Jahreszusatzbeitrag

- Kinder 25,00 € Jahreszusatzbeitrag

3. Im Rahmen von Kursangeboten und Workshops kann der Verein zusätzlich zu den in § 9 Absatz 1 aufgeführten Mitgliedsbeiträgen weitere Gebühren erheben. Die Notwendigkeit dazu wird durch das Leitungsteam beschlossen.

4. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Über die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied stimmt der Gesamtvorstand ab. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<u>§ 10 In-Kraft-Treten</u>

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Leitungsteams vom 02.12.2024 in Kraft. Alle vorherigen Ordnungen und Beschlüsse zu Finanzen und Beiträgen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Das Leitungsteam